

Neue Förderrichtlinie (BEG) verabschiedet

Die lange erwartete Verabschiedung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) schafft nun endlich Klarheit und Sicherheit.

Pelletheizungen und Wärmepumpen werden auch in Zukunft attraktiv gefördert - einkommensschwache Haushalte erhalten sogar bis zu 70 % Förderung beim Kesseltausch!

Wir erklären, worauf es bei einer Heizungssanierung jetzt ankommt und wie Ihre Kunden von der maximalen Förderung profitieren können.

**Neue BEG Förderung
ab 01.01.2024**

Basisförderung		30%
Klima-Geschwindigkeits-Bonus		20%
Für selbstnutzende Eigentümer:innen beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen-, Nachtspeicher- oder > 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung		
Bei Wärmepumpen:	Wärmepumpen-Bonus	
	Bei natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle	5 %
Bei Pelletheizungen:	Emissionsminderungs-Zuschlag	
	Bei besonders emissionsarmen Pelletkesseln < 2,5 mg/m ³ Staub	2.500€
Einkommensbonus		30%
Für selbstnutzende Eigentümer < 40.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen		

Die Förderungen können auf **bis zu 70 %** kumuliert werden.

Die förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch werden auf **30.000 € pro Wohneinheit** angepasst. Für die 2. bis 6. Wohneinheit gibt es zusätzlich jeweils 15.000 €, ab der 7. Wohneinheit jeweils 8.000 €.

Was ändert sich?

Alle Wärmeerzeuger werden **technologieoffen** mit dem gleichen **Grundfördersatz von 30 %** gefördert.

Die **Kombi-Pflicht** von Pelletheizungen mit Solarthermie oder Warmwasserwärmepumpe **entfällt!** Nur um den Klimageschwindigkeits-Bonus zu erhalten, muss die Pelletheizung mit Solar, Wärmepumpe oder **(neu) Photovoltaik** kombiniert werden.

Die Obergrenze von **2,5 mg/m³ Feinstaub** bei Pelletkesseln **entfällt** ebenfalls. Pelletkessel, die diesen Grenzwert dennoch erfüllen, erhalten einen **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** on top.

Für den zügigen Austausch alter fossiler Heizungen oder **(neu) Biomasseheizungen** gibt es einen **zeitlich gestaffelten Klimageschwindigkeits-Bonus**.

Selbstnutzer:innen von Wohngebäuden mit geringem Einkommen (< 40.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen) werden mit einem **Einkommensbonus** erstmals besonders unterstützt.

Bei Zusage einer Zuschussförderung kann zusätzlich ein **neuer Ergänzungskredit** mit einer max. Kreditsumme von **120.000 € pro Wohneinheit** (max. Zinsvergünstigung 2,5% bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre) in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2024 sind Sie als Heizungsbauer, Schornsteinfeger oder Energieberater durch das GEG

verpflichtet, ein **Beratungsgespräch** mit dem Endkunden zu führen und das **Beratungsprotokoll** auszufüllen.

Antragstellung

Die Förderung für den Heizungstausch (außer bei Gebäudenetzen) ist ab 2024 nicht mehr bei der BAFA, sondern **bei der KfW zu beantragen:**

www.kfw.de

Der Beginn der Antragstellung wird zeitlich gestaffelt. **Eigenheimbesitzer von Einfamilienhäusern** können sich voraussichtlich **ab dem 1. Februar 2024** über „Meine KfW.de“ mit ihren Daten registrieren. Das ist Voraussetzung um dann im zweiten Schritt einen Antrag stellen zu können, was voraussichtlich **ab dem 27. Februar 2024** möglich sein wird.

Die Antragstellung für Selbstnutzer in Mehrfamilienhäusern wird voraussichtlich **ab 30.04.2024** und für Vermieter und Unternehmen voraussichtlich **ab 31.07.2024** möglich sein. Für gemischt genutzte Gebäude (teils selbstgenutzt und teils vermietet) ist der Start der Antragstellung noch offen.

Bei Antragstellung muss bereits eine Auftragsbestätigung des Fachhandwerks vorliegen

(unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage), aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.

>> Es gilt folgende Übergangsregelung:

Bei einem Vorhabenbeginn zwischen 01.01.2024 und 31.08.2024 kann der **Förderantrag bis zum 30.11.2024 nachträglich gestellt werden!** (Ausnahme: Gebäudenetze). Das heißt, Ihre Kunden können direkt mit dem Heizungstausch beginnen (und diesen auch abschließen). Den Förderantrag stellen sie **hinterher**.